

Zollrecht aktuell

Vorschlag der EU-Kommission für eine umfassende EU-Zollreform

Mai 2023 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Im letzten Jahr startete die EU-Kommission eine Initiative der Überarbeitung des Zollkodex der Union. Am 17. Mai 2023 veröffentlichte die EU-Kommission nunmehr ihren konkreten Änderungsvorschlag für eine umfassende und ehrgeizige Reform der EU-Zollunion. Der Vorschlag beinhaltet eine radikale Umstrukturierung des bisherigen Zollsystems in ein modernes und stärker zentralisiertes System. Hierbei soll insbesondere auch dem Anstieg des elektronischen Handels Rechnung getragen werden; in diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die Abschaffung der derzeitigen Zollbefreiung für Waren mit einem Wert von weniger als 150 Euro geplant.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen die relevantesten Aspekte der geplanten Zollreform darlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski

Director / Customs, Excise & International Trade

Inhalt

EU-Zollreform	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Kurzthemen	4
CBAM-Verordnung veröffentlicht.....	4
EuGH (C-107/22) zur Auslegung der Allgemeinen Vorschrift 2a.....	4
EuGH-Vorlage hinsichtlich der zollwertrechtlichen Behandlung von Kosten für Etikett-Druckvorlagen.....	4
Produktsicherheitsverordnung veröffentlicht	5
Service	5
Hinweis SAP GTS.....	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion.....	6
Bestellung	6

EU-Zollreform

In Kürze

Der am 17. Mai 2023 veröffentlichte Vorschlag der EU-Kommission für eine umfassende EU-Zollreform soll insbesondere das stetig ansteigende elektronische Handelsvolumen sowie die steigende Anzahl an EU-Normen, die durch die Zollverwaltung an der Grenze geprüft werden müssen, berücksichtigen und zu wesentlichen Vereinfachungen bei der Wareneinfuhr führen.

In ihrer Pressemitteilung preist die EU-Kommission ihre Vorschläge als „ehrgeizigste und umfassendste Reform der EU-Zollunion seit deren Gründung“. Zollverfahren sollen hiernach insbesondere für vertrauenswürdige Händler erheblich vereinfacht werden. Der digitale Wandel soll sich in einer datengesteuerten Einfuhrüberwachung und dem Abbau konventioneller Zolldatenmeldungen widerspiegeln. Hierfür soll eine neue EU-Zollbehörde und eine EU-Zolldatenplattform errichtet werden.

Daneben soll auch der stetig wachsende elektronische Handel reformiert werden. So soll die Verantwortung für die Erfüllung aller Zollverpflichtungen auf die Onlineplattformen übertragen werden; zudem soll der derzeitige Schwellenwert, der eine Zollbefreiung von Waren mit einem Wert von weniger als 150 Euro vorsieht, abgeschafft werden.

Hintergrund

Dem nunmehr veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission geht eine diesbezügliche Kommissions-Initiative, im Rahmen derer im letzten Jahr eine öffentliche Konsultation durchgeführt wurde, voran. Auch derzeit besteht bis zum 21. Juli 2023 die Möglichkeit, der EU-Kommission eine Rückmeldung zu dem Reform-Vorschlag zu geben. Mittels dieses [Links](#) erhalten Sie Zugang zu der entsprechenden Kommissionsseite.

Der Vorschlag wird im weiteren Verlauf im EU-Parlament und im EU-Rat diskutiert werden.

Die EU-Kommission legt in ihrer Pressemitteilung die wesentlichen Aspekte der geplanten Reform dar. Hierbei erscheinen insbesondere folgende Reforminhalte wesentlich:

EU-Zolldatenplattform

Geplant ist, dass eine neue EU-Zolldatenplattform geschaffen wird, in die einführende Unternehmen alle relevanten Informationen über ihre Produkte und Lieferketten einpflegen können. Diese Bündelung der Daten soll eine Transparenz über bestehende Lieferketten und den Warenverkehr ermöglichen.

Die Übermittlung der Zollinformationen soll lediglich über die neue EU-Zolldatenplattform erfolgen und somit für Vereinfachungen auf Unternehmensseite führen. Künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen sollten die Behörden unterstützen und die Gefahrenabwehr bei nur „minimaler Intervention der Zollbehörden“ sicherstellen

Als weitere Stärkung des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (AEO) sollen vertrauenswürdige Händler (sog. „Trust & Check“-Händler) Waren sogar ohne Aktivität der Zollbehörden in die EU einführen können.

Die Datenplattform soll ab 2028 für Sendungen des elektronischen Handels und ab 2032 – mit nicht zwingender Nutzungspflicht – für andere Einfuhren zur Verfügung stehen. „Trust & Check“-Händler sollen alle ihre Einfuhren – unabhängig vom Eintreffort der Waren – bei der für sie aufgrund Ansässigkeit zuständigen Zollstelle abfertigen können.

EU-Zollbehörde

Die durch die Datenbündelung und – zentralisierung eröffneten Möglichkeiten zur effektiveren Auswertung von Daten soll durch eine neue EU-Zollbehörde koordiniert werden. Diese soll die Mitgliedstaaten bei der Priorisierung von Risiken und deren Kontrollen/Untersuchungen auf Basis der EU-Zolldatenplattform unterstützen. Hierdurch soll die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbehörden (Zollbehörde, Marktüberwachungsbehörde und Strafverfolgungsbehörde) sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene optimiert werden.

Elektronischer Handel

Im Hinblick auf den elektronischen Handel soll eine Verlagerung der zollrechtlichen Einfuhrabwicklung von den Verbrauchern bzw. Beförderern auf die Betreiber der Online-Plattformen erfolgen. Künftig soll sichergestellt sein, dass Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer bereits in den Kaufpreis inkludiert sind und die Zollverpflichtung dem Online-Plattformbetreiber obliegt.

Um zu vermeiden, dass Waren mit einem zu niedrigen Wert und angemeldet werden, soll zudem auch die Zollbefreiung von Waren mit einem Wert von weniger als 150 Euro aufgehoben werden.

Letztlich soll auch die Berechnung der Zollgebühren für die gängigsten Waren mit geringem Wert, die außerhalb der EU gekauft werden, vereinfacht werden, indem lediglich vier mögliche Zollkategorien zur Wahl stehen sollen.

Die entsprechende Pressemitteilung können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Die konkreten – englisch sprachigen – Verordnungs- bzw. Richtlinienvorschläge können Sie auch auf der Seite der Website zur EU-Zollreform finden; diese erreichen Sie über diesen [Link](#).

Fazit

Der Vorschlag für die neue Struktur zielt darauf ab, die Zollkontrollen zu verbessern und zu harmonisieren und gleichzeitig den Handel für Unternehmen und den elektronischen Handel zu erleichtern.

Zu diesem Zweck wird ein datengesteuerter Ansatz mit Hilfe eines neuen zentralen EU-Zolldatenknotenpunkts umgesetzt. Dieser Knotenpunkt wird das zentrale Portal sein, über das die Informationen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden ausgetauscht werden. Insoweit entsteht eine neue Art des Datenaustauschs. Darüber hinaus werden die Einfuhren im elektronischen Handel vereinfacht, einschließlich der Struktur der Einfuhrzölle.

Wie und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich umgesetzt werden, muss abgewartet werden. Wie vorab in Bezug auf die EU-Datenplattform dargestellt, plant auch die EU-Kommission keine unmittelbare Umsetzung. Aufgrund der Vehemenz der geplanten Änderungen sollten sich Unternehmen jedoch mit den geplanten Inhalten auseinandersetzen und der EU-Kommission ggf. bestehende Bedenken bzw. auch positive Anmerkungen rückmelden, damit diese in das Reformvorhaben einbezogen werden können.

Kurzthemen

CBAM-Verordnung veröffentlicht

Am 16. Mai 2023 ist nunmehr die VO 2023/956 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.

In unserer Ausgabe [Zollrecht aktuell April 2023 \(1\)](#) hatten wir Sie bereits über die wesentlichen Inhalte des diesbezüglichen Verordnungsentwurfs informiert.

Die nunmehr in Kraft getretene Verordnung stellt viele Unternehmen vor die Frage, ob und inwieweit sie betroffen sind. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Betroffenheitsanalyse und unterstützen Sie durch den technologiegestützten Carbon Pricing Reporter.

EuGH (C-107/22) zur Auslegung der Allgemeinen Vorschrift 2a

In seinem jüngst veröffentlichten Urteil nahm der EuGH zu der Auslegung der „Allgemeinen Vorschrift 2a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I der VO (EWG) Nr. 2658/87“ (AV2a) Stellung. Die AV2a regelt die Einreihung von zerlegten bzw. nicht zusammengesetzten Waren.

Der EuGH stellte in seiner Entscheidung (hier vereinfacht dargestellt) folgende Leitsätze auf:

- Der Umstand, dass Waren dem Zoll in getrennten Anmeldungen gestellt werden, steht der Einordnung der Waren als zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren i.S.v. der AV 2a nicht entgegen, wenn zum Zeitpunkt der Zollabfertigung aus anderen objektiven Faktoren hervorgeht, dass die Teile eine Einheit bilden und später zu einem einzigen Gerät zusammengesetzt werden.
- Die AV2a kann auch anwendbar sein, wenn bestimmte der in Rede stehenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden und andere in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt werden.

Die Entscheidung können Sie über diesen [Link](#) abrufen; die AV2a können Sie [hier](#) einsehen (in dem Abschnitt: Titel I/Allgemeine Vorschriften)

EuGH-Vorlage hinsichtlich der zollwertrechtlichen Behandlung von Kosten für Etikett-Druckvorlagen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem EuGH eine dahingehende Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Druckvorlagen, die von verschiedenen Designstudios in Deutschland im Auftrag und auf Kosten der Käuferin für Papieretiketten auf Konserven erstellt wurden, in den Zollwert einzubeziehen sind.

Bei der Auslegung der hierfür maßgeblichen Vorschriften des Zollkodex hat der BFH entscheidungserhebliche Zweifel und daher den EuGH um Vorabentscheidung gebeten.

Mehr Informationen bekommen Sie in unserem PwC Blog „Steuern & Recht“ über diesen [Link](#). Den Vorlagebeschluss des BFH (VII R 7/20) können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Produktsicherheitsverordnung veröffentlicht

Die Verordnung (EU) 2023/988 vom 10. Mai 2023 („Produktsicherheitsverordnung“) ist am 23. Mai 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.

Die Verordnung regelt u.a. die Produktsicherheit in Bezug auf Waren, die über Online-Marktplätze verkauft werden und sieht die Zusammenarbeit von Online-Marktplätzen mit Marktüberwachungsbehörden vor. Aber auch „offline“ verkaufte Warenverkäufe sind von der Verordnung betroffen.

Die Verordnung tritt am 12. Juni 2023 in Kraft und gilt ab dem 13. Dezember 2024.

Soweit die Verordnung eine Anzahl an Verpflichtungen vorsieht, sollten Unternehmen prüfen, ob bzw. inwieweit Sie von der Verordnung betroffen sind. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Die Produktsicherheitsverordnung können Sie [hier](#) abrufen; weitere Informationen des EU-Rats finden Sie [hier](#).

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 211 981-5851
patrick.kalski@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

©Mai 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de